

entspricht dem Auftrag der heiligen Gründer: „Ihr seid Erben, so seid also Gründer.“

<sup>1</sup> Im Jahr 2005 gab es schätzungsweise 12 Millionen Aids-Waisen in Afrika. Allein in Nigeria sind es 1,8 Millionen, in der Elfenbeinküste 300.000.

<sup>2</sup> *Vita consecrata*, Nr. 83. Offizieller deutscher Text in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Vita consecrata*. Nachkonziliares Schreiben Johannes Pauls II., 25. März 1996 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 125), Bonn 1996.

<sup>3</sup> Die jüngsten statistischen Daten, die von der *Agence Fides* im Oktober 2005 erhoben wurden, weisen folgende Zahlen aus: 19.559 Diözesanpriester; 10.860 Ordenspriester; 7370 Laienbrüder; 56.409 Ordensfrauen; 39 männliche und 474 weibliche Mitglieder von Säkularinstituten.

<sup>4</sup> Was Paul Ricœur über die Zivilisation insgesamt gesagt hat, kann man auch auf das Ordensleben anwenden: Eine Zivilisation ist immer das Ensemble von Herausforderungen, die man identifiziert hat. Wenn eine Zivilisation lediglich die alten Antworten wiederholt, um den neuen Hindernissen zu begegnen, so stirbt sie ab. Vgl. Paul Ricœur, *Geschichte und Wahrheit*, München 1974, 289.

<sup>5</sup> Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens, *Neubeginn in Christus. Ein neuer Aufbruch des geweihten Lebens im Dritten Jahrtausend. Instruktion*, 19. Mai 2002, Nr.13. Offizieller deutscher Text in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Neubeginn in Christus* (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 155), Bonn 2002.

Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Bruno Kern M.A.

## Die Kirchen in Afrika und die Anpassung kirchlicher Strukturen

Silvia Recchi

Das vom II. Vaticanum gezeichnete Bild der Kirche als des in der Geschichte pilgernden und inmitten der Zeit sich aufbauenden Gottesvolkes bezeugt eine theologische Vision, die mittels der kulturellen Wahrnehmung der zeitgenössischen Welt und ihrer Probleme gereift ist. Diese Vision hat dazu beigetragen, dem Konzil eine pastorale Wirkung von großer Reichweite zu verschaffen.

In der Ekklesiologie des II. Vaticanums wird die Gesamtkirche von ihren örtlichen Realisierungen her verstanden, und konkrete Gestalt nimmt sie an in der *communio*, der Gemeinschaft zwischen allen Kirchen. Die Kirche Jesu Christi ist „die allumfassende Gemeinschaft der Jünger des Herrn, die gegenwärtig und

wirksam wird in der Besonderheit und der vielfältigen Verschiedenheit der Menschen, der Gruppen, der Zeiten und der Orte“<sup>1</sup>.

Die bedeutsamste ekklesiologische Formulierung in *Lumen Gentium*, nach der die eine und einzige katholische Kirche in den Teilkirchen und von den Teilkirchen her („in quibus et ex quibus“) besteht, zeigt, dass die Gesamtkirche, die sich in den Teilkirchen verwirklicht, als eine in sich vielgestaltige Wirklichkeit besteht, die *materialiter* durch alle diese Teilkirchen konstituiert wird. Diese sind keine partielle Verwirklichung der Gesamtkirche oder etwas der Gesamtkirche Untergeordnetes. Die Gesamtkirche ist keine Konföderation von Kirchen; sie ist ein *corpus ecclesiarum*, eine *communio ecclesiarum*, die in der vielfältigen kulturellen Verschiedenheit der Völker gelebt wird, die ihre christliche Identität in dem jeder Kultur eigentümlichen Geist erleben.

Die Gesamtkirche soll sich inkarnieren in den aus menschlichen Gemeinschaften gebildeten Teilkirchen mit ihrer kulturellen Identität, an denen sie der Gesamtkirche Anteil geben. Die Begegnung der evangelischen Botschaft mit diesen kulturellen Identitäten ist immer eine Herausforderung für die Kirche, für ihre Katholizität, welche die Integration legitimer Besonderheiten fordert. Dies ist die unter dem Namen „Inkulturation“ bekannte Problematik, die darauf zielt, die evangelische Botschaft in der Hochachtung vor echten Werten in einem bestimmten soziokulturellen Milieu heimisch zu machen. Den Teilkirchen kommt die Aufgabe zu, zu erkennen, was innerhalb der menschlichen Kulturen in Übereinstimmung mit dem Evangelium gefördert, gereinigt und integriert werden muss. Sie übernehmen in katholischer Einheit die Überlieferungen der Völker, damit das christliche Leben dem Geist und der Eigenart jeder Kultur angepasst wird. So werden die neuen Kirchen ihren Platz in der kirchlichen Gemeinschaft haben (vgl. *Ad gentes*, Nr. 22).<sup>2</sup>

Die Förderung der Einheit steht nicht im Widerspruch zur vielfältigen Verschiedenheit, so wie auch die Anerkennung der Unterschiede nicht im Widerspruch zur Einheit steht, sondern sie bereichert.<sup>3</sup> Die Teilkirche bereichert die Gesamtkirche, indem sie die menschlichen Werte der Gruppe, in der sie eingepflanzt ist, in die Inkulturation der evangelischen Botschaft aufnimmt. Die vielfältige Verschiedenheit der Werte ist kein Faktor der Absonderung und Spaltung, vorausgesetzt dass sie in die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft und Sendung aufgenommen wird.

Diese Sendung der Kirche, überall die evangelische Botschaft zu inkarnieren, bedeutet nicht die Adaption eines vorher festgelegten und als universal vorgestellten Modells christlichen Lebens; sie fordert im Gegenteil, einen komplizierten und tief greifenden Mechanismus anzukurbeln, in dem der Beistand des Heiligen Geistes eine entscheidende Rolle spielt und der die Evangelisierung der Kulturen und die Inkulturation des Christentums anzielt.

## Angepasste Strukturen für die Kirchen Afrikas<sup>4</sup>

Die Exhortatio *Ecclesia in Africa* hat ganz richtig betont, dass die Inkulturation alle Aspekte des Glaubenslebens betrifft. „Die Synode hat den Bischöfen und den Bischofskonferenzen empfohlen, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass die Inkulturation alle Bereiche des Lebens der Kirche und der Evangelisierung umfassen muss: Theologie, Liturgie, Leben und Strukturen der Kirche. All dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Forschung im Bereich der afrikanischen Kulturen in all ihren vielfältigen Facetten“ (*Ecclesia in Africa*, Nr. 62).

Die Bischöfe Afrikas sind mehr und mehr überzeugt, dass die Afrikanisierung des Christentums auf dem Weg über eine Afrikanisierung der Leitungsstrukturen und der Art und Weise, wie Autorität zum Ausdruck kommt, also über eine Afrikanisierung der kirchlichen Disziplin, der Verwaltungssysteme und der kirchlichen Vermögensverwaltung geschehen muss.<sup>5</sup> Mehrere von ihnen sprechen sich dafür aus, dass – konkret gesprochen – ein afrikanisches Kirchenrecht erarbeitet werden soll, das den kulturellen Eigenheiten des Kontinents Rechnung trägt<sup>6</sup>, und dass auf diese Weise die Strukturen der Kirche an die Verhältnisse angepasst werden sollen.

Wir können uns zunächst die Frage stellen, inwieweit das derzeit geltende Kirchenrecht geeignet ist, diesen Prozess der Anpassung der Strukturen in einem Milieu wie dem der Kirchen Afrikas zu fördern.

Die kanonistische Wissenschaft hat eine universale Dimension, welche die Gesamtheit der Beziehungen, die das Leben des Gottesvolkes regeln, im Auge hat und die nicht Halt macht an den Grenzen zwischen Nationen, Rassen und Sprachen. Aus Gründen, die in seinem Wesen liegen, verfügt das Kirchenrecht nicht über die Freiheit der Entwicklung, die z.B. das Zivilrecht der verschiedenen Gesellschaften kennzeichnet. Ebenfalls aufgrund seines Wesens besitzt es jedoch die Fähigkeit, sich besonderen Situationen dadurch anzupassen, dass es seine strenge Geltung abschwächt<sup>7</sup>, denn seine pastorale Zielsetzung ist das Heil der Menschen im Sinne der Regel „*salus animarum suprema lex in Ecclesia*“.

Man darf auch nicht vergessen, dass die Promulgation des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*, des Codex für die katholischen Ostkirchen, eine Antwort ist auf die kulturellen Ansprüche von Völkern, die sich von denen, welche die lateinische Kirche bilden, unterscheiden. Dieser Codex respektiert innerhalb der *communio* die Verschiedenheit und die legitimen Besonderheiten dieser Teilkirchen.

Der *Codex Iuris Canonici* von 1917 war gewiss der Ausdruck eines Denkens, das eher auf die Verteidigung des gemeinsamen Wohls des Gottesvolkes ausgerichtet und daher weit entfernt davon war, auf die besonderen Erfordernisse der kirchlichen Teilgemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Er bot allen Ländern, Völkern und Kulturen ein juridisches Einheitsgewand an, da sein Hauptanliegen die Einheit war, die als Einheitlichkeit der Sprachen, der Strukturen, der Verhaltensstile und der Disziplin gesehen wurde.

Das II. Vaticanum hat den Teilkirchen im Aufbau der Kirche wieder ihren

rechtmäßigen Platz angewiesen und dem Diözesanbischof eine ordentliche, eigenständige und unmittelbare Vollmacht zuerkannt. Das Auftauchen außereuropäischer Kulturen und ihre Aufwertung haben beigetragen zu einer theologischen Vertiefung des missionarischen Handelns der Kirche, welche die ekklesiologische Sicht des Konzils gekennzeichnet hat. Dieses hat nicht nur einer erneuerten Sicht Ausdruck verliehen, sondern auch die Fundamente für ihre institutionelle Ausrichtung gelegt, damit die Teilkirchen ihrer Identität konkret Ausdruck verleihen können. So hat es „institutionell“ die Türen geöffnet für die Möglichkeit einer kreativen und angemessenen Anpassung der kirchlichen Strukturen, und der *Codex Iuris Canonici* von 1983 bringt diese Öffnung gut zum Ausdruck.<sup>8</sup>

## Das Kirchenrecht angesichts der Erfordernisse der Teilkirchen

Das universale Kirchenrecht wird normalerweise als die Gesamtheit der allgemein geltenden und legislativen Dekrete definiert, die für die gesamte lateinisch-katholische Kirche, für jedes Territorium, in dem sie in den verschiedenen Teilkirchen angesiedelt ist, erlassen worden sind.<sup>9</sup> Die allgemein geltenden Gesetze sind nicht an ein bestimmtes Territorium gebunden. Sie zielen darauf hin, die Einheit des um das Wort Gottes, die Sakramente und die Gaben des Heiligen Geistes gescharten Gottesvolkes zu schützen, das Gemeinwohl zu schützen und das Erbe der für alle Gläubigen geltenden Disziplin zu bewahren.

Die allgemein geltenden Gesetze machen vor keiner geographischen Grenze Halt und sind wenig empfänglich für die Anpassung an die besonderen Erfordernisse der Teilgemeinschaften, ohne andererseits Anpassungen an bestimmte menschliche und bestimmte kulturelle Situationen auszuschließen, wie es das „Missionsrecht“<sup>10</sup> bezeugt. Auch die vom II. Vatikanum gewollte und im derzeit geltenden *Codex Iuris Canonici* ausgebaut allgemeine Einführung der Tätigkeit von Synoden verfolgt die Tendenz, eine bessere Berücksichtigung der unterschiedlichen kulturellen Situationen, die das Leben des Gottesvolkes kennzeichnen, zu ermöglichen. Man kann in dieser Hinsicht ebenso die wichtige Bedeutung der vom Gesetzgeber für die Gesamtkirche vorgesehenen Strukturen der Mitverantwortung und Beteiligung erwähnen, welche die Gesetzgebungskompetenz und die Vollmachten der kirchlichen Autorität rechtsverbindlich an einen Prozess der Beratung binden, wodurch es möglich wird, den *sensus fidei*, die unterschiedlichen Charismen und die kultu-

### Die Autorin

Silvia Recchi, geb. 1952 in Italien. Mitglied der Kongregation „Redemptor Hominis“. Doktorat in Politischen Wissenschaften und in Kirchenrecht. Derzeit Leiterin der Kanonistischen Abteilung des Institut catholique de l'Afrique centrale in Jaunde. Veröffentlichungen: Mehrere Studien zur Inkulturation des Kirchenrechts. Anschrift: Institut catholique de Cameroun, Département de droit canonique, B.P. 11628 Yaoundé, Kamerun. E-Mail: ucac.iccy-nk@camnet.com.

relle Identität der ihr anvertrauten Gruppe von Menschen in die Dynamik der Urteilsbildung des Gesetzgebers mit einfließen zu lassen.

Der Bereich der Liturgie ist ein weiteres Beispiel dafür, wie der derzeit geltende Codex die auf Zentralisierung setzende Tendenz des vorausgegangenen Codex umgedreht hat.<sup>11</sup> Der Gesetzgeber für die Gesamtkirche lässt hier erkennen, dass er Raum lässt für die vielfältige Verschiedenheit in der Einheit, dass er das Gesetz der Einförmigkeit zugunsten der Dezentralisierung aufgibt und der feiernden Gemeinschaft seine Aufmerksamkeit zuwendet. Der Codex sieht eine Anpassung der Liturgie an den Geist der Völker vor, um so einen Zugang zum Mysterium des Glaubens, der dessen Sinn besser erschließt, und eine größere Beteiligung der Gläubigen zu fördern. Und in dem Maße, wie das gefeierte Geheimnis sein grundlegendes Wesen bewahrt, wird dabei auch die Einheit nicht gefährdet. Die bedeutsamste Gegebenheit aber, welche die Beziehung zwischen dem derzeit geltenden Codex und den Erfordernissen der Inkulturation bestimmt, sind die Möglichkeiten, welche der Gesetzgeber für die Gesamtkirche im Blick auf die Schaffung von Partikularrecht lässt, das einen konkreten Spielraum für die notwendigen Anpassungen an das Leben der Teilkirchen bietet.

## Das Partikularrecht als Werkzeug der Anpassung

Der derzeit geltende Codex lässt einen wichtigen Spielraum für die Schaffung von Partikularrecht. Das war möglich, weil es nicht bloß - wie im alten Codex - die Sorge um die Einhaltung der allgemein geltenden Normen gab. Die Verlagerung der Zuständigkeit an die Partikulargesetzgebung ist ein Wesensmerkmal des Geistes, der den neuen Gesetzgeber leitet und der es ermöglicht hat, eine - im Vergleich mit der früheren Gesetzgebung - quantitative Verminderung der Regeln des Gemeinrechtes zu bewirken.<sup>12</sup>

Die für die Bildung von Partikularrecht zuständigen Gesetzgeber sind diejenigen, die Gesetze für einen Teil der Kirche, für ein bestimmtes Territorium oder für eine Gemeinschaft erlassen können. Wir beziehen uns hier vor allem auf den Diözesanbischof, dem eine Teilkirche anvertraut ist, und auf die Bischofskonferenzen.<sup>13</sup>

Adressatin eines Partikulargesetzes ist jede „passiv gesetzesfähige Gemeinschaft“ („*communitas legis recipiendi capax*“), wie dies die Teilkirchen sind.<sup>14</sup> In der Kirche steht das Partikularrecht nicht im Widerspruch zum allgemein geltenden Recht, und es stellt auch kein Mittel dar, um sich den Forderungen der kirchlichen Gemeinschaft zu entziehen. Es ist im Gegenteil ein Instrument zur Verwirklichung einer gesunden Autonomie und einer Dezentralisierung, das es ermöglicht, die Werte der Teilgemeinschaften in der Treue zum Evangelium zu fördern. So wird es zu einem wirksamen Mittel, um den Erfordernissen der besonderen Kulturen gerecht zu werden und um das Glaubensleben der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften zu schützen und zum Ausdruck zu bringen.

## Die Partikulargesetzgebung der Diözesen und die Anpassung der Strukturen

Das Aufkommen einer Ekklesiologie der Teilkirchen<sup>15</sup>, für welche das II. Vaticanum die theologischen Grundlagen geschaffen hat, hat sich im *Codex Iuris Canonici* niedergeschlagen. Tatsächlich findet die Erneuerung der kanonischen Gesetzgebung, die der Teilkirche ihren Wert zurückgegeben hat, ihre Grundlage in der Anerkennung der Tatsache, dass die Diözesanbischöfe als solche und nicht als Repräsentanten des Papstes, sondern Jesu Christi, Inhaber einer ordentlichen, eigenen und unmittelbaren Vollmacht sind, die der Ausübung ihres Hirtenamtes entspricht. Mit anderen Worten: Die gesetzgeberische, exekutive und richterliche Funktion kommt ihnen *ex iure divino* zu, selbst wenn sie in der Ausübung der gesetzgeberischen Funktion verpflichtet sind, sich konform zu den Gesetzen der Kirche zu verhalten.<sup>16</sup>

Das II. Vaticanum hat also die auf das Konzil von Trient bezogene Situation, nach welcher der Bischof „*tamquam Sedis Apostolicae delegatus*“ betrachtet wurde, umgedreht. Das Zweite Vatikanische Konzil hat das alte System des Zugeständnisses von Vollmachten an die Bischöfe abgeschafft und stattdessen ein System von Rechtsvorbehalten zugunsten der höchsten Autorität eingeführt. Damit hat es Rechtsvermutungen zugunsten der Zuständigkeit der bischöflichen Vollmacht geschaffen. Zahlreiche Canones im Codex stellen dem Diözesanbischof den Erlass von Disziplinaentscheidungen anheim, was die Schaffung eines diözesanen Partikularrechts erlaubt. Es handelt sich hier um eine gegenüber dem früheren Codex viel deutlichere Anerkennung der Rolle des Bischofs beim Erlass von Richtlinien für den ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes. Der Codex bietet damit eine konkrete Chance zur Schaffung einer Gesetzgebung von besonderer Identität, die den soziokulturellen Gegebenheiten der kirchlichen Gemeinschaft, für deren Leben sie einen disziplinären Rahmen schaffen soll, größere Aufmerksamkeit schenkt.<sup>17</sup>

Hilfe bei dieser Arbeit leisten dem Bischof die diözesanen Ratskörperschaften (z.B. Bischofs-, Priester- und Pastoralrat), das Kollegium von Beratern und besonders auch die Diözesansynode, wo das Gottesvolk nicht bloß Adressat, sondern auch aktives Subjekt von Beschlüssen zur Pastoralpraxis ist. Auf diese Weise ist es möglich, zu geeigneten Anpassungen der Regeln und Strukturen zu gelangen, die den vielfältig verschiedenen örtlichen Situationen entsprechen, so dass jede Teilkirche ihr besonderes Gesicht herausbilden kann.

Die Hilfe, welche dem Bischof von verschiedenen Diözesanorganen geleistet wird, formt diese nicht um zu Organen der Gesetzgebung, da der Bischof der einzige Gesetzgeber bleibt. Dieser aber wird ohne die Zustimmung und die Beteiligung dieser Organe der Mitverantwortung keine wirklich auf seine Kirche zugeschnittenen Lösungen finden können. Diese diözesanen Organe sind Mittel zur Förderung des Austauschs von Gesichtspunkten, zur Sammlung von Informationen, zur Urteilsbildung, wo es um die Frage geht, welcher Stil der Leitung der für ein soziokulturelles Milieu und in bestimmten Umständen der beste ist. Mittels eines

Prozesses der Beratung und der Rezeption haben die verschiedenen Kategorien von Gläubigen die Möglichkeit, auf die Ausübung der kirchlichen Autorität bei allem Respekt vor deren besonderer Vollmacht Einfluss auszuüben.

Der Codex lässt der Zuständigkeit des Diözesanbischofs einen Spielraum für gesetzgeberische Maßnahmen in Fragen von örtlichem Belang.<sup>18</sup> Die Bischöfe Afrikas haben bis jetzt diesen Spielraum nur wenig genutzt. Vielleicht sind sie sich noch nicht völlig bewusst, welche Möglichkeiten sie haben und wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die ihnen anvertraute kirchliche Gemeinschaft inmitten der Gesamtkirche in einem Glauben lebt, der sich Ausdruck verschafft im ganzen Reichtum dessen, was zu ihrer Kultur gehört.

## Die komplementäre gesetzgeberische Aktivität der Bischofskonferenzen

Bedeutsame Zuständigkeitsbereiche sind derzeit den Bischofskonferenzen anvertraut. Der Gesetzgeber für die Gesamtkirche hat ihnen eine bemerkenswerte Rolle zur Vervollständigung der im *Codex Iuris Canonici* enthaltenen Gesetzgebung zugeteilt, damit diese an die besonderen Erfordernisse der unterschiedlichen Gruppen von Menschen angepasst werden kann. Die eigentümliche Zielsetzung für die Aktivität der Bischofskonferenzen ist tatsächlich die Förderung dessen, was die Kirche den Menschen zu ihrem eigenen Wohl anbietet, „besonders durch Formen und Methoden des Apostolats, die den zeitlichen und örtlichen Umständen in geeigneter Weise angepasst sind“ (can. 447).

Die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe sind aufgerufen, in diesem Sinn zu prüfen, zu diskutieren und Anpassungen zu beschließen. Da die Bischofskonferenz normalerweise für ein Territorium mit einer gewissen ethnischen, sozialen und kulturellen Homogenität zuständig ist, ist sie aufgerufen, zum Wohl der Menschen zu handeln, die in ganz bestimmten Verhältnissen leben. Der Codex erteilt den Bischofskonferenzen die Zuständigkeit, in vielfältigen Rechtsfragen Gesetze zu erlassen mit dem Ziel, in einem bestimmten Territorium eine Disziplin oder passende Lösungen zu sichern, die den Lebensverhältnissen der Menschen im Bereich der jeweiligen Konferenz entsprechen. Sie können heute als die Organe betrachtet werden, die am meisten qualifiziert sind, das allgemein geltende Recht der Kirche an die örtlichen und zeitlichen Erfordernisse anzupassen.<sup>19</sup>

Die Grenzen ihrer gesetzgeberischen Vollmachten dürfen nicht dazu verleiten, die Aktivitäten der Bischofskonferenzen in den Bereichen, in denen sie diese Vollmacht nicht ausüben können, zu unterschätzen.<sup>20</sup> Tatsächlich stehen alternative Wege offen, z.B. die Suche nach Vereinbarungen mit jedem Bischof, der Mitglied der Konferenz ist, oder selbst der Erlass von Entscheidungen, Instruktionen und pastoralen Richtlinien durch jeden Bischof für seine eigene Teilkirche.

## Grenzen, die dem Gesetzgeber im Partikularrecht gesetzt sind

Wie wir schon zu zeigen versucht haben, begünstigt der derzeit geltende Codex die notwendigen Anpassungen an das Glaubensleben des Gottesvolkes, indem er einen beträchtlichen Spielraum für das Partikularrecht lässt. Ungeachtet dieser unbezweifelbaren Tatsache muss man zugeben, dass es im Codex ein empfindliches quantitatives und qualitatives Missverhältnis zwischen den Regeln des für die Gesamtkirche geltenden Rechtes und dem möglichen Spielraum für ein Partikularrecht gibt. Es ist heute schwierig, Provinzialkonzilien einzuberufen. Die dem Diözesanbischof eingeräumten gesetzgeberischen Kompetenzen haben, selbst wenn sie wichtig sind, im Vergleich mit dem „Gewicht“ der für die Weltkirche bestimmten Gesetzgebung einen nur begrenzten Wert.

Was die Bischofskonferenzen betrifft, so bleibt ihre Funktion gewiss von grundlegender Wichtigkeit für die Anpassung der gesamtkirchlichen Regel und für die Entwicklung einer an die soziokulturellen Verhältnisse angepassten juristischen Identität der jungen Kirchen Afrikas. Man darf jedoch nicht verschweigen, dass einige Autoren ihren derzeitigen Rechtsstatus als unzureichend verurteilt haben.<sup>21</sup> Dieser Status erlaubt ihnen nicht, sich der Autonomie zu erfreuen, die notwendig wäre, um auf angemessene Weise die „Besonderheit“ des ihnen anvertrauten Gottesvolkes zum Ausdruck zu bringen, und zwar aufgrund der Einschränkungen, denen ihre Amtsgewalt unterworfen ist, wo es darum geht, allgemeine Dekrete zu erlassen: Es handelt sich dabei namentlich um Beschlussprozeduren, die zum Gültigwerden der Beschlüsse außer der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder die *recognitio* durch den Heiligen Stuhl fordern.

## Inkulturation oder Anpassung der Strukturen?

Die durch das Partikularrecht eingeräumten Möglichkeiten erlauben eine wichtige Aktivität zur Anpassung der Disziplin oder der Strukturen in den Kirchen Afrikas. Handelt es sich dabei um eine wirkliche Inkulturation? Eine solche verlangt nämlich tatsächlich Änderungen, die nicht bloß äußerlich und punktuell sind, sondern eine Neugestaltung der Strukturen mittels eines Prozesses des Erkennens der kulturellen Werte und ihrer Einverleibung in das gemeinsame christliche Erbe.<sup>22</sup>

Wenn wir nun die gesetzgeberische Produktion der Bischofskonferenzen der jungen Kirchen Afrikas betrachten, so konstatieren wir noch heute, fast fünf- undzwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Codex, dass nur wenige Konferenzen die Arbeit der Produktion von komplementären Regeln ganz oder auch nur teilweise geleistet haben, die für eine Anpassung der gesamtkirchlichen Disziplin an die afrikanische Realität erforderlich wären.<sup>23</sup> Die Wichtigkeit dieser Arbeit der Anpassung wird zweifellos nur mit einiger Verspätung begriffen. Wenn es

wahr ist, dass einerseits mehrere Theologen Afrikas auf der Notwendigkeit eines eigenen und ausschließlich für Afrika geltenden Kirchenrechts nach dem Modell des Rechtes der katholischen Ostkirchen bestehen, so ist doch andererseits nicht weniger wahr, dass es wirklich eine Schwierigkeit gibt, der bescheideneren Rolle der vom Codex geforderten Schaffung eines Rechtes im Dienst der Anpassung der gesamtkirchlichen Disziplin an die Erfordernisse der verschiedenen soziokulturellen Gebiete Afrikas gerecht zu werden. Andererseits ist es nicht schwierig, die Gründe dieser Verspätung zu erraten, wenn man bedenkt, dass die Rechtsordnung sich proportional zur Erfahrung des kirchlichen Lebens einer Gemeinschaft von Gläubigen, in Bezug zu deren Reflexion über den Glauben und zu ihren Schwierigkeiten und der Notwendigkeit, diese zu überwinden, entwickelt. All dies macht es erforderlich, langsam und unter Schwierigkeiten einen Weg der Reifung und der Verinnerlichung zu durchlaufen, wobei es u.a. der Mitarbeit von Experten und juridischer Mittel bedarf, die den jungen Kirchen Afrikas fehlen.

## Schlussbemerkungen

Bei einer angemessenen Anpassung der kirchlichen Strukturen in den Kirchen Afrikas geht es nicht darum, deren Sitten und Kulturen unterschiedslos heiligzusprechen. Es bedarf einer tief schürfenden Unterscheidung, welche die echten Erfordernisse der Inkulturation im kritischen Vergleich mit bloßen soziokulturellen Bestrebungen erhellt.

Die in der Kirche zwischen dem allgemein geltenden Recht und dem Partikularrecht bestehende Beziehung darf nicht so interpretiert werden, dass man einfach nur auf die Kategorien Zentralisierung oder Dezentralisierung hinweist oder nur vom Prinzip der Subsidiarität ausgeht. Das Wesen dieser Beziehung wird erhellt im Licht des Prinzips der wechselseitigen Immanenz der Gesamtkirche in der Teilkirche und der Teilkirche in der Gesamtkirche, die das Wesen der *communio* bildet, in der die wesentlichen und konstitutiven Elemente der Kirche, das heißt das Wort Gottes, die Sakramente und der Heilige Geist mit allen seinen Gnadengaben ihrer universalen und ihrer teilkirchlichen Dimension gemeinsam sind. Das Partikulare und das Universale können in der Kirche Jesu Christi nicht in einer quantitativen Nebenordnung betrachtet werden, weil alle beide sich auf das Mysterium Christi in seiner Fülle beziehen, genauso, wie in jeder Eucharistiefeier, ganz gleich, an welchem Ort sie stattfindet, sich nicht ein Teil, sondern die ganze Wirklichkeit des Mysteriums Christi offenbart. Ebenso müssen die Teilkirchen, wenn sie auch die unterschiedlichen menschlichen Elemente aufnehmen, immer auch die Fülle des Geheimnisses Christi zum Ausdruck bringen, die allen Kirchen zu eigen ist und ihre Gemeinschaft begründet.

Das bedeutet, dass der Pluralismus in der Kirche immer Grenzen hat, die gesetzt sind durch die Gemeinschaft in demselben Glauben, in ihrem sakramentalen Leben und in der hierarchischen Dimension. Die Teilkirche wird in ihrer Arbeit an der Anpassung der Disziplin und der Strukturen das Christentum niemals an eine

bestimmte Kultur binden können, indem es seine Transzendenz vergisst. Das bedeutet, dass die Kanonistik sich trotz allem legitimen Bestreben, die Disziplin der Kirche zu inkulturieren, damit sie mit der vorgefundenen sozialen und kulturellen Ordnung harmoniere, sich immer mit Grenzen konfrontiert sehen wird, die sich nicht aus der Rechtsordnung oder aus der Aufnötigung der westlichen Kultur ergeben, sondern aus der theologischen Ordnung und aus dem Glauben.<sup>24</sup> Trotzdem und im Bewusstsein der komplizierten Problematik muss man zugeben, dass die Sorge um die Einheit der Kirche im derzeit geltenden *Codex Iuris Canonici* noch stärker ist als die Sorge um die legitimen Unterschiede und die Erfordernisse des kulturellen Pluralismus. Dabei soll gewiss nicht die unübersehbare Entwicklung gelehrt werden, die im Rückblick auf die frühere Gesetzgebung festzustellen ist. Das Problem der Inkulturation bleibt auch für das Kirchenrecht eine Herausforderung. Diese Herausforderung nötigt dazu, sich für einen Pluralismus der Ausdrucksformen des Glaubens zu öffnen und die legitimen kulturellen Besonderheiten des Gottesvolkes gelten zu lassen. Es geht nicht darum, andere Glaubenswahrheiten zu verkünden, sondern so zu handeln, dass nicht das von der Fremdheit einer Kultur erregte Ärgernis, sondern das Ärgernis des Kreuzes für alle Kulturen Gegenstand der Konfrontation und der Beurteilung wird.<sup>25</sup>

<sup>1</sup> Vgl. den Brief *Communis notio* der Kongregation für die Glaubenslehre vom 28. Mai 1992, Nr. 7.

<sup>2</sup> Vgl. Hervé Legrand, *La réalisation de l'Église en un lieu*, in: B. Lauret/F. Refoulé (Hg.), *Initiation à la pratique de la théologie*, Bd. III, Dogmatique II, Paris 1986, 153.

<sup>3</sup> Vgl. Brief *Communis notio*, aaO., Nr. 15.

<sup>4</sup> Ich nehme hier die Grundlinien einer von mir verfassten Studie auf: *Il Codice e l'inculturazione*, im Sammelband „Fondazione del diritto. Tipologia e interpretazione della norma canonica“ (Quaderni della Mendola 9), Mailand 2001, 235–256.

<sup>5</sup> *Les évêques d'Afrique parlent (1969–1991). Documents pour le Synode africain* (Textsammlung, besorgt von M. Cheza/H. Derroite/R. Luneau), Paris 1992.

<sup>6</sup> A. T. Sanon, damals Vorsitzender der Bischofskonferenz der Region Westliches Afrika, in: *La Croix*, 16. April 1994, 6.

<sup>7</sup> Es genügt hier, an das Prinzip der kirchenrechtlichen Billigkeit (*aequitas canonica*) oder auch an die „Dispens“ zu erinnern, die es im System des Zivilrechts, das auf dem Grundsatz „das Gesetz gilt für alle gleich“ basiert, nicht gibt.

<sup>8</sup> Vgl. Legrand, *La réalisation de l'Église*, aaO., 153.

<sup>9</sup> Die für die Gesamtkirche geltenden Gesetze, sowohl die allgemeinen als auch die besonderen, „verpflichten überall alle, für die sie erlassen worden sind“ (can. 12).

<sup>10</sup> Dieses Recht betrifft auf dem Territorium der lateinischen Kirche die Völker und Gruppen, wo die Kirche noch nicht voll konstituiert ist. In diesem Fall sieht das für die Weltkirche geltende Recht Anpassungen an die verschiedenen soziokulturellen Situationen zugunsten der Evangelisierung vor, so dass diesen Völkern „in einer ihrer Eigenart und Kultur geöffneten Weise die Wege zur Erkenntnis der Botschaft des Evangeliums geöffnet werden“ (can. 787 § 1).

<sup>11</sup> Can. 838 zeigt tatsächlich Öffnungen zur Schaffung eines an den kulturellen Pluralismus

angepassten Liturgierechts, wodurch die frühere Regelung radikal abgeändert wurde (vgl. can. 1257 des *Codex Iuris Canonici* von 1917).

<sup>12</sup> Das Partikularrecht enthält die für die Gemeinschaft der Gläubigen eines bestimmten Territoriums erlassenen Partikulargesetze. Die Gemeinschaft, die fähig ist, ein Partikulargesetz entgegenzunehmen, kann durch Gesetze, welche die anderen Gemeinschaften nicht betreffen, einer bestimmten Disziplin unterworfen werden.

<sup>13</sup> Die Bischofskonferenzen sind Subjekte, die befugt sind, ein Partikularrecht zu schaffen, und zwar in Fällen und nach Verfahrensregeln, wie sie durch das für die Gesamtkirche bestimmte Recht vorgesehen sind, oder sie können dabei auch auf Weisung des Heiligen Stuhls tätig werden. Unter den Subjekten, die Partikularrecht schaffen können, kann man selbstverständlich auch noch die Partikularkonzilien erwähnen, mögen dies nun Plenarkonzilien (der Teilkirchen, die ein und derselben Bischofskonferenz angehören, vgl. can. 429 § 1) oder Provinzialkonzilien (der zu einer Kirchenprovinz gehörenden Teilkirchen, vgl. can. 440 § 1) sein. Die Konzilien haben in der Vergangenheit ein großes Gewicht gehabt. Der Codex erkennt ihnen die Fähigkeit zu, Gesetze zu erlassen, die unter Respektierung des für die Gesamtkirche geltenden Rechts nur für die Kirchen des Territoriums gelten, für die das Konzil gehalten worden ist (vgl. can. 445). Die durch die verschiedenen Konzilien erlassenen Gesetze können nur nach der Überprüfung durch den Heiligen Stuhl und mit seiner Erlaubnis promulgiert werden (vgl. can. 446).

<sup>14</sup> Vgl. can. 29. Der Codex hat nicht genau erklärt, welche Gemeinschaften „passiv gesetzesfähig“ („*legis recipiendae capaces*“) sind. Man darf wohl jede Gemeinschaft als eine solche betrachten, deren Obere gesetzgeberische Vollmacht besitzen, nämlich die Gesamtkirche, die Teilkirchen, die Gemeinschaften des geweihten Lebens und die für das apostolische Leben bestimmten klerikalen Gesellschaften päpstlichen Rechtes. Dennoch hängt eine solche Gesetzesfähigkeit nicht allein von den Oberen, sondern auch von der Natur der Gemeinschaft ab.

<sup>15</sup> Gewisse Autoren haben aus terminologischem Blickwinkel bedauert, dass der Codex den Ausdruck „Teilkirche“ dem der „Ortskirche“ vorgezogen hat, der vom II. Vaticanum unterschiedslos verwendet wurde, um damit die Diözese oder aber eine Gruppe von Kirchen eines Teilritus zu bezeichnen. „Teilkirche“ bringt aber die gemeinte Realität genauer zum Ausdruck, die ja auch die auf Personalbasis gebildeten Diözesen umfasst. Der Ausdruck „Ortskirche“ bezieht sich jedoch auf ausdrücklichere und unmittelbarere Weise auf die wichtige Bedeutung des „Ortes“ und auf dessen soziokulturelle Prägung.

<sup>16</sup> Der Codex hat in can. 381 die Autorität, die Sendung und die Vollmacht des Diözesanbischofs positiv definiert, entsprechend den Vorgaben des Konzilsdekrets *Christus Dominus*, welches das Prinzip der in can. 81 des früheren Codex dem Papst vorbehaltenen Rechte völlig umgedreht hat, und dabei ist er so weit gegangen, den Diözesanbischöfen die Vollmacht zu erteilen, in besonderen Fällen sowohl von allgemeinen als auch von partikularen Gesetzen zu dispensieren (vgl. can. 87).

<sup>17</sup> J. Beyer hat im derzeit geltenden Codex ungefähr 80 Canones gezählt, die sich auf das seitens der Diözesankirche zu bestimmende Partikularrecht beziehen. Diese Canones bieten die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die den Umständen der Orte, der Personen und der kulturellen Überlieferungen des Volkes Rechnung tragen.

<sup>18</sup> Die der Zuständigkeit des Bischofs überlassenen Bereiche der Gesetzgebung umfassen im Besonderen Angelegenheiten, welche die Ausbildung des Klerus, die Pfarrer, die Dechanten, die Führung der Archive, die Beerdigungen, die kirchliche Vermögensverwaltung, die Gerichtsgebühren usw. betreffen. Verschiedene Zuständigkeiten beziehen sich auch noch auf die Verkündigung des Wortes Gottes, die Predigt, die Katechese und die Sakramentenverwaltung.

<sup>19</sup> Ein wichtiger Zuständigkeitsbereich betrifft die Liturgie. Diese darf keinem Land, keinem

Volk, keinem Menschen fremd sein. Die Bischofskonferenzen sind das geeignetste Organ, um die Einbeziehung der kulturellen Überlieferungen in die Feier des Geheimnisses Christi und gleichzeitig die notwendige Einheitlichkeit innerhalb eines Territoriums zu sichern. Im Januar 1994 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramente die Instruktion *Römische Liturgie und Inkulturation* veröffentlicht. Darin besteht sie auf der Verantwortung der Bischofskonferenzen. Die Kulturen, welche die Instruktion hier im Auge hat, sind vor allem die der Länder nichtchristlicher Tradition.

<sup>20</sup> In Wirklichkeit wurden ihre Zuständigkeiten im Vergleich mit den ursprünglich vorgesehenen nämlich stark eingeschränkt. Die Furcht, die Autonomie des Diözesanbischofs zu bedrohen, haben den Gesetzgeber zu den jetzt geltenden Entscheidungen greifen lassen. Man kann im Codex ungefähr 86 Verweise auf die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen zählen, von denen ungefähr die Hälfte gesetzgeberischer Natur ist. Diese Zuständigkeiten für gesetzgeberische Tätigkeit betreffen praktisch alle Bücher des Codex, wenn auch nicht alle Gegenstände von gleicher Wichtigkeit sind.

<sup>21</sup> Vgl. Ignace Ndongala Maduku, *Pour des Églises régionales en Afrique*, Karthala/Paris 1999, 266.

<sup>22</sup> Wenn es auch stimmt, dass die Kirche in Afrika glaubt, sie könne sich besser zum Ausdruck bringen im Bild der Kirche als Familie Gottes, wie die nachsynodale Exhortatio *Ecclesia in Africa* zeigt, wird der Prozess der Anpassung und der Inkulturation noch die konkrete strukturelle Anwendung dieser ekklesiologischen Intuition hervorbringen müssen. Das bedeutet, alle Konsequenzen auf der Ebene der kirchlichen Organisationsformen wie z.B. jener, welche die Struktur der Seminare, die Institute des gottgeweihten Lebens, die Kirchen, die Kanzleien und Organe der Diözesen und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens betreffen. Diese Organisationsformen wurden eingeführt durch die Mutterkirchen, wobei man die westlichen Modelle imitierte, die in kulturell andersartigen Verhältnissen oft als fremd empfunden wurden. Überdies stellen diese Modelle für die jungen Kirchen Afrikas, die doch zu ihrem Unterhalt ständige Hilfen von außerhalb benötigen, eine finanzielle Überforderung dar.

<sup>23</sup> Vgl. José T. Martin de Agar, *La legislazione delle Conferenze episcopali complementare al CIC*, Mailand 1990.

<sup>24</sup> Vgl. Eugenio Correcco, *Ius universale, ius particulare*, in: Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis (Hg.), *Ius in vita et in missione Ecclesiae*, Acta Symposii Internationalis Iuris canonici, 19.-24. April 1994, Vatikanstadt 1994, 554f, 567f.

<sup>25</sup> Vgl. Legrand, *La réalisation de l'Église*, aaO., 154.

Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht